Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

ZEAL Network SE

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581

und der

Lotto24 AG

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Lotto24 AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die ZEAL Network SE abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, der sich nach § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung. Sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt stehen, geht diese vor.
- (2) Die Lotto24 AG kann mit Zustimmung der ZEAL Network SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und, mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind, soweit rechtlich zulässig, auf Verlangen der ZEAL Network SE aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 2 HGB oder aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnvorträgen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres der Lotto24 AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die ZEAL Network SE ist gegenüber der Lotto24 AG zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird.

§ 3 Abschlagszahlungen

(1) Die ZEAL Network SE kann Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich abzuführenden Gewinn verlangen, soweit ohne das Bestehen dieses Vertrags eine Vorabausschüttung auf das zu erwartende Jahresergebnis an die Gesellschafter der Lotto24 AG zulässig wäre, keine zwingenden Vorgaben entgegenstehen und die Liquidität der Lotto24 AG solche Abschlagszahlungen zulässt.

- (2) Die Lotto24 AG kann Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Lotto24 AG bei vernünftiger kaufmännischer Würdigung solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- (3) Abschlagszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Jahresfehlbetrag unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen der Lotto24 AG werden als verzinsliche Darlehensgewährung der Lotto24 AG an die ZEAL Network SE behandelt. Etwaige Überzahlungen der ZEAL Network SE werden als verzinsliche Darlehensgewährung der ZEAL Network SE an die Lotto24 AG behandelt. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrags bleiben davon unberührt.

§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 AG und der Hauptversammlung der ZEAL Network SE.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Lotto24 AG wirksam und gilt dann rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Lotto24 AG.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Lotto24 AG von beiden Vertragsparteien vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3 ordentlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an. Der Vertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Lotto24 AG ordentlich gekündigt werden, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Lotto24 AG endet, für welches der Vertrag nach vorstehendem Absatz 2 erstmals wirksam wird, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene, für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsabführungsvertrags erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) gerechnet ab dem Beginn (00:00 Uhr) des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Lotto24 AG wirksam geworden ist ("Mindestlaufzeit")). Wird das Geschäftsjahr der Lotto24 AG vor Ablauf der Mindestlaufzeit geändert, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer des bei einer Änderung des Geschäftsjahres jeweils entstehenden Rumpfgeschäftsjahres, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere (i) die Veräußerung oder Übertragung der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an der Lotto24 AG, (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der ZEAL Network SE oder der Lotto24 AG sowie (iii) jeder sonstige wichtige Grund i.S.v. R 14.5 Absatz 6 KStR 2022 oder einer anderen entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (6) Werden die Wirksamkeit dieses Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Lotto24 AG beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind bei der Auslegung dieses Vertrags die ertragsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die der §§ 14-19 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

Hamburg, den	2024	
ZEAL Network SE		
Dr. Helmut Becker Vorstand	_	Sebastian Bielski Vorstand
Paul Dingwitz Vorstand	_	
Hamburg, den	2024	
Lotto24 AG		
Andrea Behrendt Vorstand	-	Carsten Muth Vorstand